
**Gebührensatzung
für die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Suhl
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom 03.12.2020 i. d. F. v. 23.11.2023

veröffentlicht am 31.12.2020/ 31.12.2023

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage des § 6 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741) und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) nachfolgende Abfallentsorgungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an die Stadt zur Entsorgung im Holsystem (z.B. behältergestützte Erfassung von Restmüll, Bioabfall oder Altpapier) oder im Bringsystem (z.B. mobile Sammlungen, Recyclinghof) auch die Anlieferung von Abfällen an Sammelstellen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt.
- (2) Benutzer im Sinne des Absatzes 1 ist:
 - a. bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der nach § 6 Abfallsatzung Anschlusspflichtige oder der Anlieferer.
 - b. der Erwerber von amtlich gekennzeichneten Müllsäcken als Ergänzungsgefäß.
 - c. bei der Entsorgung von Abfällen aus Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen der Pächter oder der Besteller von Abfallbehältern.
 - d. bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer.

- e. derjenigen, der die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt nutzt, indem er der Stadt Abfälle überlässt. Dies gilt auch für denjenigen, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer nach Abs. 2 haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr grundsätzlich für die Gemeinschaft insgesamt festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird bei Wohnungseigentum an den Verwalter gemäß Wohnungseigentumsgesetz, bei sonstigen Teileigentümern an einen bevollmächtigten Verwalter gerichtet.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Festgebühr für private Haushaltungen, die über Hausmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 oder 240 Litern entsorgt werden, umfasst die Kosten für die Vorhaltung der Hausmüllbehälter und der Bioabfallbehälter, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll, die Erfassung und Verwertung von Altpapier, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen, die Kosten für Einsammlung und Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von Weihnachtsbäumen, die anteiligen Kosten für die Betreuung des Recyclinghofes und den auf diese Benutzergruppe entfallenden Anteil an Personal- und Verwaltungsaufwand der Stadt.
- (2) Die Behältergebühr für private Haushaltungen, die über Hausmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern entsorgt werden, sogenannte Großwohnanlagen, umfasst neben den in Abs. 1 aufgeführten Kosten die Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von Hausmüll und Bioabfällen sowie die regelmäßige Reinigung der Bioabfallbehälter.
- (3) Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche umfasst die Kosten für die Vorhaltung der Hausmüllbehälter, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll, die Kosten für Einsammlung, Transport und Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen, die anteiligen Kosten für die Betreuung des Recyclinghofes und den auf diese Benutzergruppe entfallenden Anteil an Personal- und Verwaltungsaufwand der Stadt.
- (4) Die Leistungsgebühr für die Hausmüllentsorgung wird für die Entleerung der Hausmüllbehälter, den Transport und die Entsorgung des Hausmülls erhoben.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallentsorgung von privaten Haushaltungen, die ihren Hausmüll über Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 oder 240 Litern entsorgen, wird für die Entleerung der Bioabfallbehälter, den Transport und die Entsorgung des Bioabfalls und die regelmäßige Reinigung der Bioabfallbehälter erhoben.

- (6) Die Gebühr für Hausmüll- und Bioabfallsäcke wird für die Bereitstellung der Säcke sowie deren Einsammlung, Transport und Entsorgung erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof wird für die Entsorgung der Abfälle erhoben.
- (8) Die Umstellungsgebühr für Abfallbehälter beinhaltet die Kosten für den zusätzlichen Fahrzeug- und Personalaufwand für den Tausch der Behälter sowie den Verwaltungskostenaufwand.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Abfuhr des Hausmülls von privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 1 setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer personenbezogenen Festgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.
 - a. Die Festgebühr ergibt sich aus der Anzahl der auf dem Grundstück einwohnermelderechtlich mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.
 - b. Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Entleerungen der Hausmüllbehälter und deren Fassungsvermögen, jedoch wenigstens nach dem Mindestvorhaltevolumen von 5 Litern pro Person und Woche.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls von privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 2 bestimmt sich nach der Anzahl der vorgehaltenen Hausmüllbehälter und deren angemeldeten Entleerungsrhythmus.
- (3) Bei der Abfuhr des Hausmülls aus anderen Herkunftsbereichen nach § 3 Abs. 3 setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung aus einer objektbezogenen Festgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.
 - a. Die Festgebühr wird je anschlusspflichtigem Objekt erhoben.
 - b. Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Behälteranzahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Entleerungen, jedoch wenigstens einer Mindestentleerung im Monat.
- (4) Für die Entleerung der Bioabfallbehälter von privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 5 bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück einwohnermelderechtlich mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

- (5) Die Gebühren für amtlich gekennzeichnete Hausmüll- und Bioabfallsäcke als Ergänzungsgefäß bei kurzzeitigem Mehranfall bestimmen sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der erworbenen Säcke.
- (6) Bei der Selbstanlieferung gebührenpflichtiger Abfälle an den Recyclinghof der Stadt bestimmt sich die Gebühr nach der geschätzten Menge, dem geschätzten Volumen oder dem geschätzten Gewicht und der Abfallart.
- (7) Die Erstausrüstung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch, die Aufstellung zusätzlicher Behälter und die Abholung von Behältern wird eine Umstellungsgebühr je Auftrag erhoben. Ein Auftrag kann mehrere Behälter desselben Grundstückes beinhalten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die personenbezogene Festgebühr gemäß § 4 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt als Jahresgebühr 23,04 € pro Person.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Hausmüllbehälterentleerung gemäß § 4 Abs. 1 b dieser Satzung beträgt pro Entleerung für:

a. rollbare Müllgroßbehälter 60 Liter	2,51 €
b. Müllsack 60 Liter (gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 Abfallsatzung)	2,51 €
c. rollbare Müllgroßbehälter 80 Liter	3,35 €
d. rollbare Müllgroßbehälter 120 Liter	5,03 €
e. rollbare Müllgroßbehälter 240 Liter	10,06 €.

Die Leistungsgebühr für die Berechnung der Mindestentleerungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b. 2. Halbsatz beträgt 0,0419 € pro Liter Hausmüll.
- (3) Die Behältergebühr für 1.100 Liter Rollcontainer für die Entsorgung von Hausmüll aus sogenannten Großwohnanlagen gemäß § 4 Absatz 2 beträgt pro Kalenderjahr entsprechend des angemeldeten Entleerungsrhythmus für:

a. 4-wöchige Entleerung	726,70 €
b. 2-wöchige Entleerung	1.453,40 €
c. wöchentliche Entleerung	2.906,80 €
d. Entleerung 2-mal pro Woche	5.813,60 €
e. Entleerung 3-mal pro Woche	8.720,40 €.

Die Gebühr für die einmalige Entleerung eines 1.100-Liter Hausmüllcontainers bei kurzzeitigem Mehranfall beträgt 55,90 €.
- (4) Die objektbezogene Festgebühr für andere Herkunftsbereiche gemäß § 4 Abs. 3 a dieser Satzung beträgt als Jahresgebühr 102,00 € pro Objekt.

- (5) Die Leistungsgebühr für die Behälterentleerung von Hausmüll aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 4 Abs. 3 b dieser Satzung beträgt pro Entleerung eines Hausmüllbehälters für:
- | | |
|--|----------|
| a. rollbare Müllgroßbehälter 60 Liter | 2,51 € |
| b. rollbare Müllgroßbehälter 80 Liter | 3,35 € |
| c. rollbare Müllgroßbehälter 120 Liter | 5,03 € |
| d. rollbare Müllgroßbehälter 240 Liter | 10,06 € |
| e. Rollcontainer 1.100 Liter | 33,24 €. |

Für die Berechnung der jährlichen Mindestgebühr ist der betreffende Gebührensatz mit dem Faktor 12 zu multiplizieren.

- (6) Die personenbezogene Leistungsgebühr für die Bioabfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung beträgt als Jahresgebühr 11,76 € pro Person.
- (7) Die Gebühr für amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung beträgt pro Sack für:
- | | |
|------------------------|---------|
| a. Hausmüll 60 Liter | 3,70 € |
| b. Bioabfall 120 Liter | 3,60 €. |
- (8) Die Umstellungsgebühr für die Umstellung von Abfallbehältern nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung beträgt 29,80 € je Auftrag.
- (9) Für die Selbstanlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen gemäß § 4 Absatz 6 dieser Satzung auf dem Recyclinghof der Stadt werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Kleinstmengen	[€]
Sperrmüll	bis 0,25 m ³	3,50
	bis 0,50 m ³	7,00
	bis 1,00 m ³	14,00
	bis max. 2,00 m ³	28,00
Grünschnitt/Pflanzenabfälle/ Gehölzschnitt	bis 100 Liter	1,00
	bis 0,50 m ³	3,00
	bis 1,00 m ³	6,00
	bis max. 2 m ³	12,00
Altreifen PKW	Stück	3,00
Altreifen Zweirad	Stück	1,-
Asbest, asbesthaltige Baustoffe	je Einheit (bis 25 kg)	5,00
Bauschutt/ Gips	je Einheit (bis 25 kg)	2,50

Kohlenteer, teerhaltige Produkte (Dachpappe)	je Einheit (bis 25 kg)	15,00
Dämmmaterial	je Einheit (bis 0,5 m ³)	8,00

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie Abs. 5 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres, der restliche Teil des Jahres.
- (2) Wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats entsteht, wird derselbe Monat bei der Berechnung der Festgebühr und Leistungsgebühr Bioabfall berücksichtigt. Endet die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats, wird dieser Monat nicht mehr berücksichtigt. Entsteht die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem ersten des folgenden Monats. Endet die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung der Festgebühr und Leistungsgebühr Bioabfall mit dem Ende desselben Monats.
Dies gilt analog für alle Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind.
- (3) Die Gebührenschuld für die Fest- und Behältergebühren nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zugelassene Abfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschlusspflichtige oder der Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung bereitgestellt werden.
- (4) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühren der Hausmüllbehälterentleerung gemäß § 3 Absatz 4 entsteht für jede Entleerung eines Abfallbehälters. Die Gebührenschuld entsteht auch ohne oder bei weniger Entleerungen auf Basis der Mindestentleerungsvolumenberechnung nach § 4 Abs. 1 b 2. Halbsatz i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 bzw. der Berechnung der Mindestnutzung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 für andere Herkunftsbereiche.
- (5) Die Gebührenschuld für die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 6 entsteht mit der Abgabe an den Erwerber.
- (6) Bei Selbstanlieferung nach § 3 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle an das Personal des Recyclinghofs.

- (7) Bei Umtausch eines Abfallbehälters gemäß § 3 Abs. 8 entsteht die Gebührenschuld mit dem Aufstellen der neuen Abfallbehälter.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Von Beginn des Erhebungszeitraumes an oder mit erstmaligem Eintritt des Gebührentatbestandes werden jeweils Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben.
- (2) Für die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie Abs. 5 (der Festgebühr für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche sowie die Leistungsgebühr für Bioabfälle) wird die Vorausleistung für den Zeitraum der Benutzung anhand der Festbeträge pro Monat ermittelt.
- (3) Für die Ermittlung der Vorausleistung der Festgebühren nach § 3 Abs. 1 und 5 wird die Personenanzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahrs zugrunde gelegt. Für Neuanmeldungen gilt die Personenzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Für die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 4 richtet sich die Vorausleistung nach den gemäß Absatz 3 zu berechnenden Mindestentleerungsvolumen für private Haushaltungen oder der zu berechnenden Mindestnutzung für andere Herkunftsbereiche.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Festgebühr, die Behältergebühr, die Leistungsgebühr für die Hausmüllbehälterentleerung und die Leistungsgebühr für Bioabfall werden als Vorausleistung in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 31. März und 31. August des jeweiligen Jahres erhoben und zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden durch Abschlussbescheid festgesetzt und zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaligem Anschluss werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt und sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld für die nach § 4 Abs. 5 amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke wird mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit Annahme der Abfälle auf dem Recyclinghof erhoben und sofort fällig.

- (6) Bei Umtausch eines Abfallbehälters wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und sofort fällig.

§ 9 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Suhl vom 08.03.2017 in der Fassung vom 07.02.2020 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
1	4 Abs. 1 b 4 Abs. 7 5 6 Abs. 2 7 Abs. 3 S. 1 8 Abs. 4	neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst	780/55/2023	a) 15.11.2023 b) 31.12.2023 c) 01.01.2024